



Info

Beschäftigtenvertretungen der allgemeinbildenden
Schulen Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6
13587 Berlin
Tel.: 90279
- 2820 (PR)
- 2720 (SBV)
- 3329 (FV)
Februar 2020

Geschäftsverteilungsplan - Rechte der Gesamtkonferenz

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

In der *VV Zuordnung* wird festgelegt, wie viele Funktionsstellen einer Schule, abhängig von Schulart und Schüler*innenzahl, zustehen. Für die meisten Funktionsstellen wird vorgegeben, wofür sie zu verwenden sind: Schulleitung, stellvertretende Schulleitungen, Fachbereichsleitungen, Fachleitungen und andere schulische Aufgaben. Über einen kleinen Teil der Funktionsstellen kann die Schule jedoch selbst entscheiden.

Als Mitglied der **Gesamtkonferenz** müssen Sie darüber informiert werden, für welche Aufgaben

1. Funktionsstellen eingerichtet werden
2. es Funktionen mit je zwei Anrechnungstunden aus dem „Entlastungspool für Funktionen“ gibt
3. eine Beauftragung gemäß § 73 (2) Schulgesetz erfolgt (s.u.).

Die Verteilung der Aufgaben wird im Geschäftsverteilungsplan dokumentiert (siehe Anlage 1).

1. Funktionsstellen

Beispiel: vierzügige ISS mit eigener Oberstufe, mindestens 850 Schüler*innen / davon mehr als 200 Schüler*innen in der Oberstufe

Dieser Schule stehen gem. Pkt. 5.2.2 Nr. 5 und 6 neun Funktionsstellen als Fachleiter*in bzw. für die Koordinierung schulfachlicher Aufgaben zu, von denen fünf für die Pflichtbereiche Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften zu verwenden sind. Bei Vorhandensein eines von der Schulaufsicht genehmigten schulspezifischen Konzeptes kann von der Besetzung der Pflichtbereiche abgewichen werden.

Die verbleibenden Funktionsstellen können für weitere Fächer bzw. Fachbereiche oder auch z.B. für eine Fachleitung für die gymnasiale Oberstufe genutzt werden. *Die Verwendung dieser Stellen muss auf der **Gesamtkonferenz** vorgestellt werden. Empfehlenswert ist, dazu in den Meinungsaustausch zu gehen und auf der **Gesamtkonferenz** einen Beschluss zu fassen.*

2. Funktionen

Zusätzlich zu den Funktionsstellen werden in der *VV Zumessung* unter Punkt VI.2.2. jeder Schule eine bestimmte Anzahl von Stunden für „Funktionen“ zugewiesen. Die Schulleitung beauftragt Lehrkräfte zeitlich befristet mit der Wahrnehmung dieser Funktionen.

Integrierten Sekundarschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen stehen dafür sechs Anrechnungstunden zur Verfügung, pro Funktion sind zwei Stunden zu vergeben. Grundschulen erhalten momentan drei, ab 01.02.2020 vier Anrechnungstunden.

*Die **Gesamtkonferenz** muss über die Aufgabengebiete, für welche die „Funktionen“ verwendet werden, informiert werden und sollte dazu auch einen Beschluss fassen.*

3. Beauftragung gemäß § 73 (2) Schulgesetz

Pädagogische, fachliche oder organisatorische Aufgaben können gemäß § 73 (2) Schulgesetz im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schulleitung auf Lehrkräfte übertragen werden. Dazu gehören z.B. die Funktionen der/des Brandschutzbeauftragten, Sicherheitsbeauftragten oder Verantwortlichen für Suchtprävention. Für diese Aufgaben *kann* es Anrechnungstunden aus dem Entlastungskontingent (PR-Info „Anrechnungstunden“, siehe Anlage 2) geben.

Über die Verteilung der Stunden aus dem Entlastungskontingent entscheidet die **Gesamtkonferenz** gemäß § 79 (3) Punkt 9 Schulgesetz (s. Info „Rechte der Gesamtkonferenz“).

Alle Funktionsstellen, Funktionen und gemäß § 73 (2) Schulgesetz übertragenen Aufgaben sowie die damit betrauten Personen werden im *Geschäftsverteilungsplan der Schule* (Muster: siehe Anlage 1) dokumentiert, dieser muss für alle Kolleg*innen jederzeit einsehbar sein.

Bei allen Änderungen der Aufgabenverteilung wird der Geschäftsverteilungsplan aktualisiert. Die **Gesamtkonferenz** wird über die Änderungen informiert und sollte darüber abstimmen. **Vorab ist die Frauenvertreterin zur beteiligen und die Schwerbehindertenvertreterin anzuhören.**

Ihre Beschäftigtenvertretungen

<i>Personalratsvorsitzende (PR)</i>	<i>Frauenvertreterin (FV)</i>	<i>Schwerbehindertenvertreterin (SbV)</i>
<i>Claudia Polzin</i>	<i>Ilona Müller</i>	<i>Marion Stöhr</i>
<i>claudia.polzin@senbjf.berlin.de</i>	<i>ilona.mueller@senbjf.berlin.de</i>	<i>marion.stoehr@senbjf.berlin.de</i>

Rechtsgrundlagen: VV Zuordnung und VV Zumessung

- VV Zuordnung: Verwaltungsvorschriften über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin vom 11.Juni 2018
- VV Zumessung: Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen, erscheint für jedes Schuljahr neu

Anlage 1

Name der Schule

Datum

Schulnummer

Geschäftsverteilungsplan

I	Von den Funktionsstelleninhaber/innen wahrgenommene Aufgaben	
	Angabe der an der Schule von den Funktionsstelleninhaber/innen wahrgenommene Aufgaben	Zuordnung der Aufgaben zu den Personen

II	Funktionen	
	Aufgaben („Funktionen“), für deren Wahrnehmung Anrechnungstunden gewährt werden	Zuordnung der Aufgaben zu den Personen

III	Sonstige fachliche Aufgaben	
	Angabe der übrigen, in Teil I unberücksichtigt gebliebenen Fächer bzw. Lern- oder Fachbereiche, für die es keine Funktionsstelleninhaber/innen gibt und in denen Lehrkräfte nach § 73 (2) Schulgesetz die Koordinierung der pädagogischen, fachlichen sowie organisatorischen Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schulleitung übernehmen.	Zuordnung der Aufgaben zu den Personen

IV	Sonstige pädagogische oder organisatorische Aufgaben	
	Angabe der von Lehrkräften nach § 73 (2) Schulgesetz im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schulleitung wahrgenommenen sonstigen pädagogischen oder organisatorischen Aufgaben.	Zuordnung der Aufgaben zu den Personen

Schulleiter/in

Anrechnungsstunden - wie viele gibt es und wo bleiben sie?

1. Was sind Anrechnungsstunden?

Anrechnungsstunden erhält man für Tätigkeiten, die im weiteren Sinn mit der Schulorganisation zu tun haben, z.B. für Schulleitung, pädagogische Koordination oder berufsbegleitende Weiterbildung. Auf die Vergabe dieser „festen Anrechnungsstunden“ haben Sie keinen Einfluss, sie ist in den Zumessungsrichtlinien¹ festgelegt.

Zusätzlich gibt es aber „variable Anrechnungsstunden“, deren Verteilung jeder einzelnen Schule obliegt. Die Summe dieser Stunden wird als **Entlastungskontingent** bezeichnet. Es kann z.B. für Klassenleitertätigkeit, Mitarbeit in der Erweiterten Schulleitung, Führung einer Arbeitsgemeinschaft, Pflege der Schul-Homepage oder die Organisation eines Schüleraustauschs verwendet werden.

Im Unterschied dazu erhält man Ermäßigungsstunden für Tatbestände, welche außerhalb der Schule anzusiedeln sind: z.B. ein Ergänzungsstudium, Stillen und Alter.

2. Wie viele Anrechnungsstunden enthält das Entlastungskontingent?

Das wird in den Zumessungsrichtlinien¹ festgelegt:

Je Klasse in den Jahrgangsstufen 1 – 10 erhält die Schule 1 Anrechnungsstunde.

Je Schüler*in in der Sekundarstufe II gibt es 0,11 Anrechnungsstunden.

Beispiel

25 Klassen in den Jahrgangsstufen 1 – 10	25 Anrechnungsstunden
200 Schüler in der Sekundarstufe II	22 Anrechnungsstunden
Summe	47 Anrechnungsstunden

3. Wo bleiben die Anrechnungsstunden des Entlastungskontingents?

Darüber entscheidet die Gesamtkonferenz!

Dies wird im Schulgesetz § 79 (3) Satz 9 festgelegt: „Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet ... mit einfacher Mehrheit ... über die Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool ...“

Vor Beginn eines Schuljahres stellt die Schulleitung die geplante Verteilung der Anrechnungsstunden vor. Die Kolleginnen und Kollegen können den Vorschlag ergänzen bzw. ändern und stimmen dann darüber ab.

Das ist bei Ihnen noch nie passiert?

Dann wird es höchste Zeit, dass Sie Ihr gesetzliches Recht in Anspruch nehmen. Beantragen Sie für die letzte Gesamtkonferenz im Schuljahr die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Entlastungskontingent“. Diesen Antrag müssen Sie spätestens 1 Woche vor dem Termin der Gesamtkonferenz bei der Schulleitung einreichen.

Achtung! Ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt macht die Gesamtkonferenz länger und man könnte versucht sein, ihn z.B. aufgrund der fortgeschrittenen Tageszeit zu streichen – tun Sie das nicht.

Die Abstimmung über die Verteilung der Anrechnungsstunden trägt dazu bei, die schulische Arbeit transparent und gerecht zu verteilen.

Achten Sie auch darauf, dass das Entlastungskontingent nicht für „feste Anrechnungsstunden“ verwendet wird.

¹ Die Zumessungsrichtlinien werden für jedes Schuljahr neu festgelegt, sie gelten jeweils ab 1. August. Der Berechnungsschlüssel für das Entlastungskontingent bleibt in der Regel gleich. Sofern die Zumessungsrichtlinien pünktlich erschienen sind, gelangen Sie über google mit der Eingabe „Zumessungsrichtlinien Berlin Lehrkräfte“ schnell zu der entsprechenden Internetseite.